

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 28.12.2018

Beschlussvorlage- Nr. 875/18 öffentlich

Betreff: Annahme einer Zuwendung Nach § 99 Abs. 6 KVG LSA für die Ortsfeuerwehr Biendorf/Wohlsdorf

Entscheidung	06.12.2018	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Hauptausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen



Ja

Einnahme in Höhe von 4.000,- € 2018



Nein



im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung



nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, FFW



(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost
Rechtsamtsleiterin

Amt: 30

mitgezeichnet:

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Salzlandsparkasse spendet für die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Ortsfeuerwehr Biendorf/Wohlsdorf 4.000,- €. Für die Annahme der Zuwendung ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung:

Die Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, 39418 Staßfurt bietet für die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Ortsfeuerwehr Biendorf/Wohlsdorf eine Zuwendung in Höhe von 4.000,- €.

Nach Einschätzung der Stadtwehrleitung ist es sinnvoll, in jedem Löschzug eine Wärmebildkamera zu haben. Im Löschzug III (Biendorf/Wohlsdorf) gibt es bisher keine solche Kamera.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Aufgaben der Ortsfeuerwehr Biendorf/Wohlsdorf, für die die Spende gegeben wird, sind Pflichtaufgaben der Gemeinde nach Brandschutzgesetz. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung der Salzlandsparkasse in Höhe von 4.000,- € für die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Ortsfeuerwehr Biendorf/Wohlsdorf anzunehmen.